

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 082-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.100

Eingereicht am: 12.03.2019

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Roulet Romy (Malleray, SP)

Weitere Unterschriften: 2

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 466/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion: Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Wegweisung der Familie Ahmed aufschieben

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei den zuständigen Behörden des Bundes zu intervenieren, um die Situation der Familie Ahmed in der Schweiz, deren Asylgesuch abgelehnt wurde, zu klären und ihre Wegweisung aufzuschieben, solange nicht alle Abklärungen vorgenommen sind.

Begründung:

Rebaz Ahmed stammt aus Irakisch-Kurdistan und ist in seinem Land politisch aktiv. Als Mitglied der Gorran-Partei musste er 2016 mit seiner Familie flüchten. Heute lebt er im bernjurassischen Péry-Reuchenette. Die Kinder gehen zur Schule, und die Familie ist gut integriert.

2011 wurden die Familie und insbesondere der Vater Opfer von Gewalt und Bedrohungen. Es handelte sich dabei um familiäre und wahrscheinlich Stammeskonflikte, wie sie in der kurdischen Gemeinschaft häufig vorkommen. Grund dieser Spannungen dürfte sicherlich auch die instabile politische Situation in Kurdistan sein.

Nachdem Rebaz Ahmed erneut von Anhängern aus dem anderen politischen Lager überfallen worden war, reichte die Familie Ahmed 2016 beim Staatssekretariat für Migration (SEM) ein Asylgesuch ein. Im November 2018 wurde das Asylgesuch abgelehnt, wogegen die Familie Beschwerde erhob. Das Bundesgericht hat im Februar 2019 geurteilt und das Asylgesuch der Fami-

lie abgelehnt. Die Familie soll am 15. März aus der Schweiz ausgewiesen und in den Irak zurückgeschickt werden.

Die Familie hat einen traumatisierenden und harten Weg hinter sich. Die politischen Gründe ihrer Flucht aus der Heimat sind reell. Die Eltern haben somit ausser der Schweiz keinen sicheren Ort, wohin sie gehen können, um ihre Kinder grosszuziehen und in die Schule zu schicken. Im Irak droht ihnen wegen der politischen Gesinnung des Vaters Lebensgefahr.

Herr Ahmed war in seinem Heimatland sehr engagiert. Seine Oppositionspartei Gorran (Bewegung für Wandel) ist eine demokratisch ausgerichtete Partei, die Korruption und Gewalt bekämpfen will. Bei den letzten Parlamentswahlen von 2018 hat sie an politischem Gewicht verloren.

Ein amerikanischer Regierungsbericht¹ zeigt ganz klar alle gravierenden Menschenrechtsverletzungen in Irakisch-Kurdistan auf. Er führt auch die komplexe politische Situation in dieser Region der Welt sowie die grosse Gefahr für Antikorruptions- und Demokratieaktivisten (wie Rebaz Ahmed) vor Augen.

Leider ging es 2016 bei den anfänglichen Gesprächen im SEM nicht um die politische Dimension. Anscheinend hat die Familie damals weder ihre Zugehörigkeit zur Gorran-Partei noch die wiederholten Übergriffe erwähnt. Es ist jedoch erwiesen, dass Rebaz Ahmed in dieser Bewegung sehr aktiv ist. Fakt ist auch, dass Gorran-Anhängern regelmässig mit dem Tod gedroht wird, wie namhafte Presseagenturen in Berichten und Reportagen belegt haben.

Ausserdem wurde die kurdische Region durch einen Bundesgerichtsentscheid zurückgestuft. Das Bundesgericht ist somit der Auffassung, dass die kurdische Regierung in der Lage ist, die Familie Ahmed zu schützen. Herr Ahmed war im Rahmen seiner Beschwerde gebeten worden, zusätzliche Beweismittel für den Überfall von 2016 vorzulegen. Das Bundesgericht hat am 4. Februar 2019 entschieden. Herr Ahmed erhielt seine zusätzlichen Beweismittel aus dem Irak erst am 7. Februar.

Die Familie steht unter grossem psychischen Druck und wurde durch einen Psychiater betreut.

Die laufenden Nachforschungen der Verteidiger der Familie scheinen nun zu belegen, dass die Übersetzungsdienste des SEM bei diesem Dossier nicht die nötige Unparteilichkeit haben walten lassen. Anscheinend wurden die Aussagen, die die Familie in den verschiedenen Gesprächen gemacht hat, nicht wortgetreu wiedergegeben, namentlich was das politische Engagement von Herrn Ahmed betrifft.

Begründung der Dringlichkeit: Bevorstehendes Wegweisungsdatum und nötige Abklärungen des SEM bezüglich der Gesprächsübersetzung.

¹ <https://www.state.gov/documents/organization/277487.pdf>

Antwort des Regierungsrates

Für die Durchführung der Asylverfahren ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig. Es hat das Asylgesuch der Familie Ahmed im November 2018 abgelehnt und die Familie Ahmed aus der Schweiz weggewiesen. Das Bundesverwaltungsgericht hat die Beschwerde der Familie Ahmed im Februar 2019 abgelehnt. Der Fall der Familie Ahmed zeigt exemplarisch, dass Asylsuchenden gegen einen Entscheid einer Verwaltungsbehörde der Rechtsweg an ein Gericht offensteht. Der Entscheid erfolgte somit in einem rechtsstaatlichen Verfahren.

Nach dem Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts setzte das SEM der Familie Ahmed eine Frist, um die Schweiz selbständig und pflichtgemäss zu verlassen. Der Kanton Bern bzw. das Amt für Migration und Personenstand (MIP) hat die Pflicht zu überprüfen, ob die Familie Ahmed die Schweiz rechtzeitig verlassen hat. Dazu hat es die Familie Ahmed in einem Ausreisegespräch darauf hingewiesen, dass sie die Dienste der Rückkehrberatungsstelle in Anspruch nehmen kann. Weiter hat das MIP die Familie Ahmed darüber informiert, wie es vorgehen wird, falls sie ihrer Pflicht zur Ausreise nicht nachkommen würde.

Bei der Gewährung der Nothilfe stellte das MIP der Familie Ahmed weiterhin eine Wohnung in Péry-Reuchenette zur Verfügung. Die Nothilfeleistungen umfassen grundsätzlich eine Unterbringung in einer Kollektivunterkunft. Der Familie Ahmed sollte so entgegengekommen werden, damit ihre schulpflichtigen Kinder bis zur pflichtgemässen Ausreise am bisherigen Ort die Schule besuchen können.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben muss das MIP darauf vertrauen können, dass die Bundesbehörden ihren Entscheid in einem rechtsstaatlichen Verfahren gefällt haben. Es ist nicht Aufgabe der kantonalen Behörde, den Entscheid der Bundesbehörden zu hinterfragen. Der Familie Ahmed standen die ordentlichen Rechtsmittel offen, allenfalls nun auch noch ausserordentliche Rechtsmittel.

Der Regierungsrat ist deshalb nicht bereit, im Sinne des Motionärs bei den Bundesbehörden gegen den Wegweisungsentscheid zu intervenieren und lehnt die Motion ab.

Verteiler

- Grosser Rat